



Sechste Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 9. Juli 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende sechste Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009, S. 1282), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 19. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 04/2019, S. 142). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. Juni 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juli 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 9. Juli 2020 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Absatz 1 und § 7 Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus den in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung genannten wichtigen Gründen,
2. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der/die Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn/sie zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er/sie seinem/ihrem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer/von der betreuenden Hochschullehrerin auszustellender Nachweis beizubringen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zwischenprüfungsausschuss

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender, zwei weiteren Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter/einer studentischen Vertreterin.



(3) Der Fakultätsrat wählt zwei Professoren/Professorinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen studentischen Vertreter/eine studentische Vertreterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr.

(5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach „§ 1 Abs. 1“ der Verweis „oder § 7 Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer/Prüferinnen (Professoren/Professorinnen sowie vom Prüfungsamt semesterweise bestellte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und gegebenenfalls weitere Personen, die nach ThürHG zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet. ²Jede Prüfungsleistung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

b) Unter Nr. 1 Zivilrecht wird der Klammerzusatz zur Lehrveranstaltung „Schuldrecht Besonderer Teil I + II“ wie folgt gefasst:

„(Vertragliche Schuldverhältnisse und gesetzliche Schuldverhältnisse)“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit geschrieben.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei den Klausuren ist der Studierendenausweis/Thoska zur Kontrolle vorzulegen.“



c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltungsleitern/Veranstaltungsleiterinnen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.“

6. §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich

„¹Im Falle einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich, welcher der Wahrung der Chancengleichheit dient, einzuräumen. ²Der Antrag ist mit dem Nachweis der Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“

§ 7 Nicht bestandene Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters bestanden haben, können die noch fehlenden Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium zum Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des siebten Fachsemesters, erbringen.

(2) Prüfungsleistungen können nur in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Fällen besonderer Härte, wie etwa von Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längerer Krankheit während der Vorlesungszeit oder anderer besonderer Umstände, die Frist nach § 7 Abs. 1 um ein oder mehrere Semester verlängern, es sei denn, die bisherigen Prüfungsleistungen lassen keinen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erwarten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Zwischenprüfung nicht mehr in der Frist des § 7 Abs. 1 erfolgreich abgelegt werden kann.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Versucht ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²Ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ³Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. § 12 und Fristverlängerungen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§ 12) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden.“

9. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.“

10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Anerkennung bereits erbrachter Leistungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wer von einer anderen deutschen Universität an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen. ²Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wer von einer anderen deutschen Universität an die Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselt, ohne die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 7 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.



e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der FSU erbracht wurden, werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ²Wesentliche Unterschiede liegen in der Regel dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. ⁴Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ist möglich. ⁵Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.“

f) Nach Absatz 5 werden folgende Absatz 6 und 7 angefügt:

„(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Zwischenprüfungsnote einzubeziehen. Auf dem Zwischenprüfungszeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.

(7) Lehnt der Zwischenprüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

12. § 14 wird § 13.

13. § 15 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter sowie für Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, gleichermaßen.“

14. § 16 wird § 15.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

- (1) Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten der Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 9. Juli 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität